

Pönalisierung der Folter in Deutschland - de lege lata et ferenda

Bearbeitet von
Moritz von Schenck

1. Auflage 2011. Buch. 298 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60552 3
Gewicht: 490 g

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

„Totgesagte leben länger.“ Leider gilt dieser Satz auch für die Folter. Denn trotz der zahlreichen internationalen Verbote¹ und ihrer Absicherungen durch unterschiedliche Präventions-² und Repressionsmechanismen³ sowie der fortwährenden Beteuerungen der Staatsregierungen weltweit, sie verbannt zu haben, ist und bleibt die Folter ein ubiquitäres und omnipräsentes Phänomen. Mit den Gefangenenmisshandlungen in Abu Ghraib, den Haftbedingungen im Gefangenenlager in Guantanamo, den Verhörmethoden des CIA im Kampf gegen den internationalen Terrorismus⁴ und der Vorgehensweise der Frankfurter Polizeibeamten im „*Entführungsfall Metzler*“⁵ sind dabei nur die prominentesten Fälle genannt, die in den vergangenen Jahren als „Folter-Fälle“ in der Öffentlichkeit, den Medien und der Wissenschaft diskutiert wurden und werden – und zwar in durchaus unterschiedlicher Koloratur: Während die Misshandlungen in Abu Ghraib einhellig für Empörung gesorgt haben und die Haftbedingen in Guantanamo sowie die CIA-Verhörmethoden jedenfalls in Europa auf Ablehnung gestoßen sind, sind die Vorgehensweise der Frankfurter Polizeibeamten im „*Entführungsfall Metzler*“ und abstrakte Überlegungen zum Einsatz der Folter im Kampf gegen den internationalen Terrorismus – zumindest unter bestimmten Umständen – keineswegs auf einmütigen Widerstand getroffen. Vielmehr ist hier die einstmals dünn besiedelte Reihe der Folterbefürworter zunehmend zu einer breiten Front angewachsen.⁶

- 1 Vgl. vor allem die Gewährleistungen der UN-Anti-Folter-Konvention vom 10.12.1984 sowie die Folterverbote der Art. 3 EMRK und Art. 7 IPbR.
- 2 Zu denken ist insbesondere an die Errichtung des europäischen und des internationalen Folterkontrollausschusses auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter vom 26.11.1987 bzw. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002, die Besuche von Orten in den Vertragsstaaten vorsehen, an denen Menschen die Freiheit entzogen ist. Vgl. hierzu im Übrigen die Ausführungen in Teil 3 Kapitel 3 II. 3. a) aa) (1) (c).
- 3 Angesprochen ist damit vor allem die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen die völkerrechtlichen Folterverbote bzw. die Verpflichtung zur strafrechtlichen Absicherung dieser Verbote (vgl. v.a. Art. 4 FoK).
- 4 Hierzu zählt vor allem das so genannte „waterboarding“, bei dem dem Betroffenen durch das Zuführen großer Wassermengen das Gefühl vermittelt wird, er würde ertrinken.
- 5 Vgl. dazu *LG Frankfurt a.M.* NJW 2005, 692 ff. sowie *Gäfen ./.* Deutschland, Urt. des EGMR vom 30.06.2008.
- 6 Zu nennen sind vor allem *Brugger*, VBIBW 1995, 414 f., 446 ff.; *ders.*, Der Staat 35 (1996), 67 ff.; *ders.*, JZ 2000, 165 ff.; *ders.*, in: Nitschke (Hrsg.), Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat, S. 107 ff.; *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 79; *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 1 Rn. 24; *Hilgendorf*, JZ 2004, 331 (338); *Herzberg*, JZ 2005, 321 ff.; *Erb*, NSTZ 2005, 593 ff.; *ders.*, Jura 2005, 24 ff.;

Angestoßen wurde die aktuelle Folterdebatte in Deutschland durch den „Fall Daschner“, nachdem im Februar 2003 bekannt geworden war, dass der damalige stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident *Daschner* dem Entführer des elf Jahre jungen *Jakob v. Metzler* durch einen Untergebenen mit der Zufügung großer Schmerzen hatte drohen lassen, um von ihm den Aufenthaltsort des – aus Sicht der Polizeibeamten in Lebensgefahr schwebenden, tatsächlich aber bereits toten – *Jakob* zu erfahren. Innerhalb kürzester Zeit entfachte sich daraufhin in der Öffentlichkeit ebenso wie in der Fachwelt eine überaus kontroverse Diskussion darüber, wie das Verhalten der Polizeibeamten, das – assoziativ naheliegend – mit dem Terminus „Rettungsfolter“ belegt wurde, (straf-) rechtlich zu beurteilen sei. Schnell stand fest, dass es eine „richtige“ oder „falsche“ Entscheidung in dieser speziellen Konstellation nicht gibt, sondern dass die nahezu unauflösbare Spannung zwischen Recht und Moral unweigerlich in die Aporie einer „tragic choice“⁷ mündet. Denn zwar zählt die Folter als eine der schwersten Verletzungen der Menschenwürde zu den ärgsten Feinden des Rechtsstaats und bedroht die Grundfesten der verfassungsrechtlichen Ordnung mit gravierenden Erschütterungen, so dass Ausnahmen vom Folterverbot unter keinen Umständen möglich scheinen. Andererseits aber müsste die prinzipientreue, bedingungslose Ablehnung der Folter im äußersten Fall mit dem Tod von Menschenleben bezahlt werden; ein Preis, der ebenfalls zu hoch erscheint.

Obgleich der „Fall *Daschner*“ durch diese Zuspitzung des Dilemmas zwischen Recht und Moral schon für sich genommen ein enormes Diskussionspotenzial birgt und folgerichtig auch wie kaum ein anderer Fall der deutschen Kriminaljustizgeschichte mediale, politische und wissenschaftliche Stellungnahmen evoziert hat,⁸ liegt seine eigentliche Brisanz weniger in der emotionalen Dramatik als vielmehr darin, dass er die Folterdebatte in Deutschland zu einem Zeitpunkt revitalisiert hat, zu dem das Folterverbot in seiner Absolutheit und Ausnahmslosigkeit ohnehin schon ins Wanken geraten war. Denn auf der Suche nach effektiven Mitteln zur Bekämpfung der durch den internationalen Terrorismus zunehmend drohenden Gefahren waren bereits erste Versuche unternommen worden, die Folter als die *ultima ratio* der möglichen Mittel aus dem

Wittreck, DÖV 2003, 873 (876 ff.); *Wagenländer*, Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter, S. 155 ff.; *H. Götz*, NJW 2005, 953 ff. Laut einer Forsa-Umfrage sprachen sich 63% der Befragten gegen eine Bestrafung *Daschners* aus, vgl. Stern 10/2003. Für das Foltern von Terroristen in „Ausnahmefällen“ stimmte im Rahmen einer Umfrage des „Spiegel“ im Dezember 2005 immerhin ein Drittel der Befragten.

7 Vgl. hierzu *Luhmann*, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?, 1993, S. 1.

8 Vgl. *Roxin*, FS-Nehm, S. 205, der von dem „kontroversesten Fall der deutschen Nachkriegsgeschichte“ spricht.

Tabubereich des Udenkbaren zu entwurzeln.⁹ In diesem Zusammenhang wurde und wird immer wieder auf das so genannte „ticking-bomb-szenario“ rekurriert, das offensichtliche Parallelen zum „Fall Daschner“ aufweist. Dieses Szenario unterstellt die Situation, dass ein unmittelbar bevorstehender terroristischer Anschlag auf die Zivilbevölkerung – etwa mittels einer Bombe oder einer Massenvernichtungswaffe – nur dadurch verhindert werden kann, dass man die zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Informationen von dem oder den mittlerweile in Polizeigewahrsam befindlichen Terroristen durch Folter erlangt.¹⁰ Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001, die nunmehr dem „ticking-bomb-szenario“ als realitäre Exempel stützend zur Seite gestellt werden, hat das für die Folter lange Zeit geltende Credo, dass in einem Rechtsstaat der Zweck nicht die Mittel heiligen kann, seine Selbstverständlichkeit verloren.¹¹ Das eigentlich Udenkbare ist wieder denkbar geworden¹²: die Zulässigkeit der Folter wird wieder diskutiert.

Der kontroversen Diskussion entsprechend gespannt und kritisch blickten die Augen der Öffentlichkeit und der Fachwelt auf das Strafverfahren gegen die Frankfurter Polizeibeamten im „Fall Daschner“. Der Richterspruch sollte Gewissheit darüber bringen, ob das Folterverbot in Deutschland weiterhin ausnahmslos gilt, oder ob die Folter – jedenfalls in ihrer speziellen Gestalt als Rettungsfolter¹³ – einen Platz, und sei es auch nur eine Nische, im Recht finden kann. Schließlich wird gerade dem Strafrecht wegen seiner expressiven Wirkung gemeinhin die Funktion eines Gradmessers für das rechtliche und gesellschaftliche Wertesystem zugeschrieben. Doch entgegen der allgemeinen Hoffnung und entgegen auch der Auffassung der erkennenden Richter, die ihrer Entscheidung eine „kathartische Wirkung“ für die Folterdebatte beimaßen,¹⁴ hat das Urteil eben diese Klarstellung nicht geleistet.¹⁵ Der Schuldspruch mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)¹⁶ ist vielmehr als der Versuch eines sa-

9 Vgl. bereits die Ansätze bei *Albrecht*, Der Staat, S. 172 f., und die daran anknüpfenden Szenarien bei *Luhmann*, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen, 1993, und v.a. *Brugger*, VBIBW 1995, 414 f., 446 ff., *ders.*, Der Staat 35 (1996), 67 ff.; *ders.*, JZ 2000, 165 ff.

10 Vgl. *E. Albrecht*, Der Staat, 1976, S. 174; *Luhmann*, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?, 1993, S. 1.

11 Zuletzt deutlich Pawlik, Der Terrorist will nicht resozialisiert werden, FAZ vom 25.02.2008, S. 40.

12 Vgl. *Jahn*, KritV 2004, 24 (27 f.).

13 Vgl. zur Thematik der Rettungsfolter ausführlich unten Teil 1 Kapitel 2 I. 2. c) bb).

14 *LG Frankfurt a.M.* NJW 2005, 692 (696).

15 Vgl. *Scharnweber*, Kriminalistik 2005, 161 (164 f.).

16 *Wolfgang Daschner* wurde der Verleitung eines Untergebenen zu einer Nötigung im Amt für schuldig befunden. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 120 Euro wurde gemäß § 59 StGB vorbehalten. Der mitangeklagte Kriminalhauptkommissar *Ortwin Emmigkeit* wurde einer Nötigung im Amt für schuldig befunden. Die

lomonischen Ausgleichs, eines *tertium datur* zwischen Folterverbot und Lebensrettungsabsicht, zwischen Zweck und Mittel, zwischen Recht und Moral, zu lesen. Er bietet hinreichend Spielraum für eine Argumentation in beide Richtungen. Während man sich einerseits auf den Standpunkt stellen kann, dass durch den Schuldspruch die Strafbarkeit der Folter bestätigt und damit das Verbot der Folter unterstrichen worden sei¹⁷, kann andererseits auch argumentiert werden, dass die Verwarnung mit Strafvorbehalt faktisch keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Angeklagten *Daschner* gehabt habe und damit alles andere als eine (strafrechtliche) Bestätigung des Folterverbots darstelle¹⁸. Die dringend gebotene Klarstellung durch ein höchstrichterliches Urteil blieb aus, da die Verfahrensbeteiligten Rechtsmittelverzicht erklärten. Für die nicht abreißende Fortentwicklung der Folterdebatte war das alles andere als förderlich.¹⁹

Auch die beiden Urteile des *EGMR* im Fall *Gäfgen ./ Deutschland*²⁰ werden sicher nicht das letzte Wort in der Folterdebatte bleiben, wengleich der Gerichtshof – insbesondere durch die Entscheidung der *Großen Kammer* vom 01.06.2010 – ausdrücklich klargestellt hat, dass das Verhalten der Frankfurter Polizeibeamten als Verstoß gegen das Misshandlungsverbot des Art. 3 EMRK zu qualifizieren ist.²¹ Die Richter der *Großen Kammer* sind dabei im Gegensatz zum *LG Frankfurt a.M.* zudem nicht der Versuchung des salomonischen Ausgleichs erlegen, sondern sie haben in begrüßenswerter Entschiedenheit Position bezogen und in aller Deutlichkeit klargestellt, dass die Verurteilung der Polizeibeamten durch das *LG Frankfurt a.M.* vom 20.12.2004 keinesfalls eine hinreichende Reaktion auf den begangenen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstelle, da die verhängten Strafen nach Art und Höhe eher als „symbolisch“ einzustufen seien und es ihnen daher an der erforderlichen abschreckenden Wirkung mangle.²² Mit diesem Diktum revidierte die *Große Kammer* zugleich die

Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 60 Euro wurde ebenfalls gemäß § 59 StGB vorbehalten.

17 So etwa *Keiser*, GA 2009, 344 (347 ff.).

18 So etwa *Scharnweber*, Kriminalistik 2005, 161 (165).

19 *Anders*, in: Goerlich (Hrsg.), Staatliche Folter, S. 13 (23). A.A. *Keiser*, GA 2009, 344 (347 ff).

20 *Gäfgen ./ Deutschland*, Urt. des EGMR vom 30.06.2008, sowie Urt. der Großen Kammer des EGMR vom 01.06.2010. Dem Verfahren lag eine Beschwerde des *Magnus Gäfgen* zugrunde, mit der dieser vor allem rügte, dass er infolge des Verhaltens der Frankfurter Polizeibeamten Opfer einer Folterung i.S.d. Art. 3 EMRK geworden sei, und diese Folterung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht kompensiert worden sei.

21 Der *EGMR* qualifizierte in der Kammerentscheidung vom 30.06.2008 das Verhalten der Frankfurter Polizeibeamten als eine „unmenschliche Behandlung“ i.S.d. Art. 3 EMRK (*Gäfgen ./ Deutschland*, Urt. des EGMR vom 30.06.2008, Z. 70); die *Große Kammer des EGMR* bestätigte dies im Urteil vom 01.06.2010 (*Gäfgen ./ Deutschland*, Urt. der Großen Kammer des EGMR vom 01.06.2010, Z. 108).

22 *Gäfgen ./ Deutschland*, Urt. der Großen Kammer des EGMR vom 01.06.2010, Z. 123.

Kammerentscheidung vom 30.06.2008, in der die Richter davon ausgegangen waren, dass der Betroffene, *Magnus Gäfgen*, sich nicht mehr als Opfer einer konventionsrelevanten Misshandlung bezeichnen dürfe, da die Konventionsverletzung (insbesondere) durch die strafrechtliche Verfolgung des Verhaltens der beteiligten Polizeibeamten und den Schuldspruch des *LG Frankfurt a.M.* vom 20.12.2004 ausgeglichen und bewältigt worden sei.²³

Die Entscheidung der *Großen Kammer* ist stringent und weist in die richtige Richtung. Denn anders als im Urteil vom 30.06.2008 unterstellt, hielt und hält das deutsche StGB für den „*Fall Daschner*“ keine den Anforderungen der EMRK entsprechende strafrechtliche Reaktion bereit. Überhaupt gewährleistet die aktuelle Strafgesetzeslage in Deutschland bei genauerem Hinsehen keine umfassende und angemessene Absicherung des Verbots der Folter.²⁴ Bereits der Umstand, dass die (präventive) Rettungsfolter, die als Bestandteil des Gesamtphänomens der Folter den schwersten Menschenrechtsverbrechen zuzuordnen ist,²⁵ gegebenenfalls allein unter § 240 StGB zu subsumieren ist, und damit unter einen der am weitesten reichenden Tatbestände des StGB, der ebenso etwa beim dichten Auffahren auf der Autobahn²⁶ einschlägig ist, muss misstrauisch stimmen.²⁷ Die Annahme, dies sei eine bewusste und gewollte Entscheidung des Gesetzgebers, erscheint wenig überzeugend. Vielmehr sprechen die phänomenologische Nähe der Rettungsfolter zum Straftatbestand der (repressiven) Aussageerpressung gemäß § 343 StGB sowie die Gleichstellung des gefahrenabwehrrechtlichen Aussageerzwingungsverbots²⁸ mit dem strafprozessualen Aussageerzwingungsverbot des § 136a StPO, die jeweils das Bemühen des Gesetzgebers um einen möglichst effektiven rechtlichen Schutz vor Folter dokumentieren, für die These, dass etwaige bei der angestrebten, angemessenen Pönalisierung der Folter unter Umständen auftretende Lücken *ungewollte* Lücken sind.²⁹ Lenkt man vor dem Hintergrund dieser Erwägungen den Blick aus strafgesetgeberischer Perspektive auf die anderen im Zusammenhang mit der aufgekeimten Folterdebatte diskutierten Fälle – etwa die Misshandlung von Gefangenen –, verdichtet sich der Verdacht, dass das Fehlen eines expliziten Folterstrafatbestands im StGB zu einer unklaren und uneinheitlichen Pönalisierung der Folter und mithin zu einer unzureichenden strafrechtlichen Absicherung des Folterverbots führt; mit der Folge, dass berechtigte Zweifel an der Angemessenheit der Pönalisierung dieses schweren Menschenrechtsverbrechens aufkommen müssen. Denn nach geltendem deutschem Strafrecht wären Vorgänge wie etwa

23 *Gäfgen v. Deutschland*, Urt. des EGMR vom 30.06.2008, Z. 77 f.

24 Siehe unten Teil 2 Kapitel 1.

25 Vgl. hierzu unten Teil 1 Kapitel 2 I. 2. c) bb).

26 Vgl. *OLG Köln* NStZ-RR 2006, 280 f.

27 Vgl. *Herzog/Roggan*, GA 2008, 142 (146).

28 Vgl. für Hessen § 12 Abs. 4 HSOG.

29 Vgl. auch *Herzog/Roggan*, GA 2008, 142 (148 f.).

die in Abu Ghraib – soweit dem Sachverhalt nach bekannt – als „einfache“ Körperverletzungen gemäß § 223 StGB zu ahnden.³⁰ Der spezifische Unrechtsgehalt der Folter, der über das Unrecht der „einfachen“ Verletzung der körperlichen Integrität hinausgeht³¹, fände danach im materiellen Strafrecht keine Entprechung.

Aus alledem folgt als vorläufiger Befund: Die Folter ist nach aktueller Gesetzeslage in bestimmten Konstellationen zwar *irgendwie*, nicht aber *als solche* unter Strafe gestellt. In bestimmten Konstellationen kann auf Folterhandlungen allein mit solchen Straftatbeständen reagiert werden, die das spezifische Unrecht der Folter nicht wiedergeben, sondern die allgemeiner gefasst und im Grundsatz für weniger gravierende Rechtsverletzungen konzipiert sind. Diese These deckt eine offensichtliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der strafrechtlichen Absicherung des Folterverbots auf. Es erscheint daher geboten, die Richtigkeit dieser Annahme im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu verifizieren und als Ergebnis einen konstruktiven Verbesserungsvorschlag zu entwickeln.

Spezifischer Gegenstand der Untersuchung ist vor diesem Hintergrund mithin die *Pönalisierung* der Folter, d.h. das Unterstrafstellen der Folter als sozialschädliches Verhalten³², im deutschen Strafgesetzbuch. Abzugrenzen ist die Pönalisierung insofern von den – ihr verwandten und teilweise auch Schnittmengen bietenden, keinesfalls aber mit ihr identischen – Kategorien der „Strafbarkeit“ und der „Kriminalisierung“. Die Frage der Strafbarkeit nämlich richtet sich an den Rechtsanwender, der aus der *ex post*-Perspektive auf Basis der Pönalisierung *de lege lata* einen konkreten Fall unter die bestehenden Normen subsumieren muss. Und die Kriminalisierung meint die allgemeine Zuschreibung des Prädikats „kriminell“ zu einer bestimmten Verhaltensweise und ist als solche nicht auf die Strafgesetzgebung beschränkt. Ihre Perspektive ist vielmehr die des gesamtgesellschaftlichen Umgangs mit deviantem Verhalten, und damit eine kriminalsoziologische.

Aus der Festlegung auf die Perspektive des Strafgesetzgebers ergibt sich folgender Gang der Untersuchung: In einem ersten Schritt gilt es, den Gegen-

30 Gemäß § 48 Abs. 1 WStG stehen nur Offiziere und Unteroffiziere den Amtsträgern gleich, so dass die Amtsdelikte der §§ 343 StGB (der hier allerdings mangels prozessakzessorischen Bezugs der Misshandlungen ohnehin nicht einschlägig ist) und 340 StGB auch nur durch Offiziere oder Unteroffiziere verwirklicht werden können. Die Misshandlungen der inhaftierten Personen im Gefängnis von Abu Ghraib wurden jedoch von Militärangehörigen begangen, deren Dienstgrade deutlich unterhalb denen eines Offiziers oder Unteroffiziers lagen. Von den beiden Schlüsselfiguren der Foltervorwürfe von Abu Ghraib war der als Haupttäter angesehene *Charles Garner* überhaupt nur als Reservist im Einsatz, und *Lynndie England* hatte den Dienstgrad eines „specialist“ inne, der in der hiesigen Rangordnung dem Dienstgrad eines Stabsgefreiten vergleichbar ist.

31 Siehe unten Teil 1 Kapitel 2.

32 Vgl. *W. Becker*, Jugendwohl 1981, 425.

stand der Pönalisierung herauszuarbeiten (Teil 1). Hierzu muss die Phänomenologie der Folter untersucht werden, wobei aufbauend auf die rechtsinternen Aussagen über die Folter im Völkerrecht und im nationalen Recht sowie die soziologischen und philosophischen Ansätze der Unrechtsgehalt und die definitorischen Merkmale der Folter ermittelt werden müssen. In einem zweiten Schritt ist dann die Pönalisierung des Phänomens der Folter *de lege lata* zu überprüfen (Teil 2). Dabei lohnt es sich, auch einen vergleichenden Blick auf die Strafbewehrung der Folter in anderen Rechtsordnungen zu richten. Schließlich handelt es sich bei der Folter um ein universelles Phänomen. Davon ausgehend, dass das Netz der bestehenden Strafnormen das Phänomen der Folter nicht umfassend abdeckt, wird dann – im Hauptteil der Untersuchung – erörtert werden, welche Möglichkeiten zur Pönalisierung der Folter *de lege ferenda* bestehen (Teil 3). Hierbei ist zu ermitteln, inwieweit bzw. in welcher Gestalt sich die Folter als pönalisierungswürdig und -bedürftig erweist. Dafür sind für die Folter gleich zweierlei Maßstäbe anzulegen, nämlich zum einen in nationaler Hinsicht der Rechtsgüterschutzgedanke und zum anderen – da die Folter zugleich auch zentraler Gegenstand des völkerrechtlichen Menschenrechts ist – in internationaler Hinsicht etwaige sich aus dem Völkerrecht ergebenden Pönalisierungsaufträge. Im Rahmen dieser Untersuchung wird ein konkreter Vorschlag für eine Verbesserung der Strafgesetzeslage unterbreitet und die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Vorschlags nach den Maßstäben der nationalen und völkerrechtlichen Strafgesetzgebungsdogmatik überprüft werden.